



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

§ 58 *Freihaltezone*

¹ Die Freihaltezone dient der Freihaltung insbesondere von Bach-, Fluss- und Seeufern, Waldrändern, Aussichtslagen, des Geländes für die Ausübung des Wintersports sowie der Sicherung von Grund- und Quellwasserschutzzonen ausserhalb des Siedlungsgebietes.

² Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die das Bau- und Zonenreglement für die betreffende Zone konkret vorsieht.

³ Die Gemeinde bezeichnet im Zonenplan jene Flächen speziell, für die sie das Enteignungsrecht mit der Genehmigung des Zonenplans erhalten will.

<i>Erläuterungen</i>	Das Enteignungsrecht kommt den Gemeinden nicht in allen Fällen zwingend zu; sie sollen aber - wenn sie dieses Recht durch eine entsprechende Bezeichnung im Zonenplan beanspruchen - gleich der Regelung für die Zone für öffentliche Zwecke (§ 48 PBG) nicht nochmals in das Enteignungsverfahren verwiesen werden. Im Einzelnen gelten die Erläuterungen zu § 48 auch hier (B 76 vom 20. Oktober 2000, S. 38, in: GR 2001, S. 259).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	– Die in der kantonalen Richtlinie "Der Gewässerraum im Kanton Luzern" vom 1. März 2012 vorgesehene Möglichkeit, den Gewässerraum ausnahmsweise provisorisch mit Baulinien in Sondernutzungsplänen zu sichern, ist nach Auffassung des Kantonsgerichts nicht zu beanstanden, da der Gewässerraum gemäss § 11a Absatz 1 Satz 2 KGSchV nur "in der Regel" mittels Festlegung von Grün- und Freihaltezone zu sichern ist (n.p. KGU 7H 13 79 vom 11. November 2014, E. 3.5).
<i>Hinweise</i>	– Bundesämter für Umwelt (BAFU), Landwirtschaft (BLW) und Raumentwicklung (ARE), Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK), "Gewässerraum und Landwirtschaft", Merkblatt, 20. Mai 2014 http://www.ldk-cdca.ch/media/archive1/ldk/MerkblattGewasserraumundLandwirtschaft_20140520_D_definit.pdf – Richtlinien «Gewässerraum im Kanton Luzern» https://rawi.lu.ch/downloadloads/downloadloads_rp
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	– Artikel 15 (Freihaltezone) https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen